

per E-Mail

Wien, am 24. März 2020
ZI.520/230320/HA,GK

An alle Landesgeschäftsführer! An alle Landesverbände!

Betreff: SARS-CoV-2 Maßnahmen Info Stand 23. März 2020

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Generalsekretariat des Österreichischen Gemeindebundes erlaubt sich folgenden Statusbericht hinsichtlich rechtlicher Änderungen mit Stand 23. März 2020 abzugeben:

Änderung der Verordnung - Betretungsverbot Betriebsstätten

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass mit 23. März 2020 eine weitere Änderung der Verordnung des Gesundheitsministers gemäß § 1 des COVID-19-Maßnahmegesetzes (siehe Beilage: BGBl 2020 II 112) hinsichtlich „Betretungsverbot Betriebsstätten“ in Kraft getreten ist. Übersichtshalber wird die Stamfassung der Verordnung mitsamt den beiden Änderungen angehängt.

Die weitere Änderung sieht eine **Einschränkung der Öffnungszeiten** (bzw. eine Einschränkung der Ausnahmen vom Betretungsverbot) **zahlreicher Einrichtungen** vor. So gelten die bestehenden Ausnahmen vom Betretungsverbot nur mehr an Werktagen von 07.40 Uhr bis längstens 19.00 Uhr für folgende Bereiche (restriktive Öffnungszeiten von 07.40 Uhr bis 19.00 Uhr):

- Drogerien und Drogeriemärkte,
- Verkauf von Medizinprodukten und Sanitärartikeln, Heilbehelfen und Hilfsmitteln
- Verkauf von Tierfutter
- Verkauf und Wartung von Sicherheits- und Notfallprodukten
- Agrarhandel einschließlich Schlachttierversteigerungen sowie der Gartenbaubetrieb und der Landesproduktenhandel mit Saatgut, Futter und Düngemittel

Zudem wurden auch die **Öffnungszeiten des Lebensmittelhandels**, sofern es sich nicht um eine Verkaufsstelle von Lebensmittelproduzenten (etwa Ab-Hof-Verkauf) handelt, eingeschränkt (bzw. die Ausnahme vom Betretungsverbot eingeschränkt).

Demnach dürfen Lebensmittelmärkte nur mehr an Werktagen von 07.40 Uhr bis längstens 19.00 Uhr offen halten (bzw. betreten werden).

2. COVID-19 Gesetz

Am Wochenende ist das „2. COVID-19-Gesetz“ als Sammelgesetz beschlossen und zu einem Gutteil rückwirkend in Kraft gesetzt worden (zum ersten COVID-19-Gesetz wird auf das Schreiben mitsamt Anlagen vom 17. März 2020 verwiesen).

Insgesamt wurden 39 Gesetze mit der Sammelnovelle geändert und fünf neue Bundesgesetze beschlossen. Folgende für die Gemeinden interessante und unmittelbar oder mittelbar relevante gesetzlichen Regelungen umfasst das „2. COVID-19 Gesetz“ (siehe Beilagen), wobei auch Regelungen aufgelistet sind, die auch für gesetzliche Änderungen auf Landesebene interessant sein könnten:

Änderung des Telekommunikationsgesetzes 2003

Einrichtung eines öffentlichen Warnsystems: Die Bundesregierung oder ein von dieser ermächtigtes Organ kann Anbieter von mobilen Kommunikationsdiensten verpflichten, Endnutzern über SMS öffentliche Warnungen vor drohenden oder sich ausbreitenden größeren Notfällen und Katastrophen oder damit im Zusammenhang stehende Aufrufe zu übermitteln.

Solche öffentlichen Warnungen sind nach Maßgabe des erteilten Auftrages **bundesweit oder regional** eingeschränkt zu übermitteln (Geltung bis Ende 2020).

Sofern dies mit der Verarbeitung von Stammdaten möglich ist, darf ein solcher Auftrag auch nur **eine Auswahl bestimmter Personengruppen** umfassen.

Änderung des Bundesgesetzes über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz)

Um die Liquidität kleiner und mittlerer Unternehmen zu unterstützen, werden den betroffenen Unternehmen über die Austria Wirtschaftsservice (AWS) und der Österreichischen Hotel- und Touristikbank (ÖHT) im Wege einer Verordnungsermächtigung des Finanzministers, die drei Monate lang ab Inkrafttreten der Änderung gilt (sohin bis 22. Juni 2020), Garantien im Zusammenhang mit der Coronavirus-Krise gemäß KMU-Förderungsgesetz zur Verfügung gestellt.

Gemäß Punkt 3.2. der aktuellen „AWS Garantierichtlinie“ (siehe Beilage) sind **Gebietskörperschaften (und damit auch Gemeinden) aber auch Vereine von der Garantieübernahme ausgeschlossen**. Selbiges gilt für juristische Personen, an denen Gebietskörperschaften zu mehr als 50% direkt oder indirekt beteiligt sind.

Weitere Informationen unter:

<https://www.aws.at/aws-garantie/ueberbrueckungsgarantie/>

Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes

Die Regelung soll Probleme bei der Altersteilzeit von Beschäftigten vermeiden, indem Unterbrechungen des Dienstverhältnisses infolge der Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von Covid-19 **keine nachteiligen Auswirkungen auf die vereinbarte Altersteilzeit** haben.

Unterbrechungen des Dienstverhältnisses von Beschäftigten, die sich in Altersteilzeit befinden, zwischen dem 15. März 2020 bis höchstens 30. September 2020 als Folge von Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 schaden der vereinbarten Altersteilzeit (Teilpension) nicht, wenn das Dienstverhältnis danach entsprechend der wiederauflebenden Altersteilzeitvereinbarung fortgesetzt wird.

Diese Regelung tritt rückwirkend mit 15. März 2020 in Kraft.

Änderung des Arbeitsmarktservicegesetzes

Der erst kürzlich im Rahmen des ersten COVID-19-Maßnahmengesetzes eingefügte § 37 b Abs. 7 (Kurzarbeitsbeihilfe) wurde in der Weise geändert, dass die **viermonatige Wartefrist** für eine Beihilfe bzw. Abgeltung der auf Grund der besonderen Beitragsgrundlage erhöhten Aufwendungen des Dienstgebers für die Beiträge zur Sozialversicherung **wegfällt** (rückwirkend mit 1. März 2020).

Änderung des Arbeitsverfassungsgesetzes

Neben einer Verlängerung der Tätigkeitsdauer der Organe der betrieblichen Interessensvertretungen mangels Möglichkeit der Durchführung von unter anderem Betriebsratswahlen wurde der Fortlauf einer am 16. März 2020 laufenden oder nach diesem Tag zu laufenden **Frist zur Anfechtung von Kündigungen und Entlassungen bis 30. April 2020 gehemmt**. Darüber hinaus kann diese Frist per Verordnung der Arbeitsministerin auch verlängert werden, nicht jedoch über den 31. Dezember 2020 hinaus.

Des Weiteren wurde eine Grundlage geschaffen, dass **Betriebsvereinbarungen im Zusammenhang mit der Corona-Kurzarbeit** auch Regelungen zum **Verbrauch des Urlaubs**, ausgenommen Urlaub aus dem laufenden Urlaubsjahr, und von Zeitguthaben treffen können (sollen).

Änderung des Gleichbehandlungsgesetzes

Auch im Gleichbehandlungsgesetz wurde der Fortlauf einer am 16. März 2020 laufenden oder nach diesem Tag zu laufenden **Frist zur Anfechtung von Kündigungen und Entlassungen bis 30. April 2020 gehemmt**. Diese Frist kann per Verordnung der Arbeitsministerin auch verlängert werden, nicht jedoch über den 31. Dezember 2020 hinaus.

Änderung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes

Der ebenso erst kürzlich im Rahmen des ersten COVID-19-Maßnahmengesetzes eingefügte § 18b wurde **um Betreuungspflichten für Menschen mit Behinderungen erweitert**, die in einer Einrichtung der Behindertenhilfe oder einer Lehranstalt für Menschen mit Behinderungen bzw. einer höher bildenden Schule betreut oder unterrichtet werden, und diese Einrichtung oder Lehranstalt bzw. höher bildende Schule auf Grund behördlicher Maßnahmen teilweise oder vollständig geschlossen wird.

Auch diesbezüglich haben Arbeitgeber Anspruch auf **Vergütung von einem Drittel** des in der Sonderbetreuungszeit an die Arbeitnehmer gezahlten Entgelts durch den Bund.

Wiederum ist (wie schon im Schreiben vom 17. März 2020) zu betonen, dass Arbeitsverhältnisse unter anderem zu **Gemeindeverbänden und Gemeinden (§ 1 Abs. 2 leg.cit.) ausdrücklich ausgenommen** sind und daher die Regelung für Gemeindebedienstete nicht anwendbar ist.

Des Weiteren wurde generell der Fortlauf von laufenden gesetzlichen, kollektivvertraglichen und vertraglichen **Verjährungs- und Verfallfristen betreffend Ansprüche** aus dem Arbeitsverhältnis, die am 16. März 2020 laufen oder nach diesem Tag zu laufen beginnen, **bis 30. April 2020 gehemmt**.

Änderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs

Gemäß § 1155 Abs. 1 ABGB gebührt dem Dienstnehmer das Entgelt auch für Dienstleistungen, die nicht zustande gekommen sind, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, die auf Seite des Dienstgebers liegen, daran verhindert worden ist. Er muss sich jedoch anrechnen, was er infolge Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat. Es handelt sich hierbei um die bislang schon geltende „Anrechnungsregel“.

In einem neuen Absatz (3) wurde zum einen festgehalten, dass Maßnahmen auf Grundlage des COVID-19-Maßnahmengesetzes, die zum Verbot oder zu Einschränkungen des Betretens von Betrieben führen, als **Umstände gelten, die auf Seite des Dienstgebers** liegen.

Zum anderen wurde aber festgelegt, dass Arbeitnehmer, deren Dienstleistungen aufgrund solcher Maßnahmen nicht zustande kommen, verpflichtet sind, auf **Verlangen des Arbeitgebers in dieser Zeit Urlaubs- und Zeitguthaben zu verbrauchen** (max. zwei Wochen aus dem laufenden Urlaubsjahr; max. acht Wochen an Urlaubs- und Zeitguthaben insgesamt). Ausgenommen sind Zeitguthaben, die auf der - durch kollektive Rechtsquellen geregelten - Umwandlung von Geldansprüchen beruhen.

Änderung des Gebührengesetzes 1957

Mit der Anpassung des Gebührengesetzes soll eine umfassende **Befreiung von den Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben** für sämtliche Schriften und Amtshandlungen geschaffen werden, die mittelbar oder unmittelbar aufgrund der erforderlichen Maßnahmen im **Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19** Krisensituation erfolgen.

Erforderliche Maßnahmen sind insbesondere jene Maßnahmen, die in § 3 Abs. 1 COVID-19-FondsG angeführt werden, wie v.a. die Unterstützungen für Kurzarbeit gemäß Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, Unterstützungszahlungen nach dem Epidemiegesetz 1950 etc.

Diese Befreiungsbestimmung tritt rückwirkend zum 1.3.2020 in Kraft und endet mit Ende des Jahres 2020.

Änderung der Bundesabgabenordnung und des Finanzstrafgesetzes

Die im gesamten Bundesgebiet angeordneten behördlichen Maßnahmen führen zu weitreichenden Einschränkungen. Es soll daher gewährleistet werden, dass den Bürgern aufgrund dieser außerordentlichen Situation keine Rechtsschutznachteile entstehen – dies **betrifft auch Landes- und Gemeindeabgaben**.

Neuer § 323c BAO:

In anhängigen behördlichen Verfahren der Abgabenbehörden werden alle im ordentlichen Rechtsmittelverfahren vorgesehenen **Fristen**, deren fristauslösendes Ereignis in die Zeit nach dem 16. März 2020 fällt, sowie Fristen, die bis zum 16. März noch nicht abgelaufen sind, **bis zum Ablauf des 30. April 2020 unterbrochen**. Sie beginnen mit 1. Mai 2020 neu zu laufen. (Eine Abgabenbehörde kann in besonders begründeten Einzelfällen und unter Setzung einer neuen angemessenen Frist davon abweichen.)

Daneben werden Videokonferenzen im Verfahren (bei mündlichen Verhandlungen, Vernehmungen, Parteienanbringen etc.) ermöglicht.

Der **Finanzminister kann diese Frist (30. April 2020) per Verordnung verlängern** bzw. verkürzen (soweit dies „COVID-mäßig“ erforderlich ist) und darüber hinaus wird er **ermächtigt, gesonderte Bestimmungen** betreffend das ordentliche Rechtsmittelverfahren insbesondere die Unterbrechung, die Hemmung, die Verlängerung oder die Verkürzung von Fristen anordnen, Säumnisfolgen bei Nichteinhaltung von Terminen etc. zu treffen. Diese Verordnungsermächtigung gilt bis längstens 31. Dezember 2020.

Neuer § 323d BAO: (Gilt nur für Landes- und Gemeindeabgaben)

Hört infolge des Auftretens und der Verbreitung von COVID-19 die Tätigkeit einer Behörde auf, hat die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde auf Antrag eines Beteiligten eine andere sachlich zuständige Behörde desselben Landes zur Entscheidung der Sache zu bestimmen, wenn während der Unterbrechung gemäß § 323c Verfahrenshandlungen vorzunehmen sind, die zur Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens eines Beteiligten dringend geboten sind.

Die BAO-Änderungen werden analog auch im **neuen § 265a Finanzstrafgesetz** umgesetzt.

Änderung des Zivildienstgesetzes 1986

Um die Versorgung mit ausreichend befähigtem Sanitäts- und Pflegebetreuungspersonal gewährleisten zu können, sind rechtliche Anpassungen zur **Vereinfachung und Beschleunigung administrativer Vorgänge** erforderlich, vor allem im Bereich des außerordentlichen Zivildienstes.

U.a. soll ermöglicht werden, befristet auf die Dauer der außergewöhnlichen Ereignisse mittels Verordnung **weitere Aufgabengebiete** für den Einsatz von Zivildienstleistenden festzulegen (Daseinsvorsorge und kritische Infrastruktur).

Die betreffenden Änderungen des Zivildienstgesetzes treten mit Ende des Jahres 2020 außer Kraft.

Bundesgesetz über die Errichtung eines Härtefallfonds (Härtefallfondsgesetz)

Durch die Schaffung eines sogenannten Härtefallfonds sollen EPU, freie Dienstnehmer, NPO und Kleinstunternehmen **Zuschüsse** gewährt bekommen, wenn diese durch rechtliche oder wirtschaftliche Folgen von Covid-19 verursacht wurden.

Abgewickelt werden die Förderungen durch die **Wirtschaftskammer Österreich** (im übertragenen Wirkungsbereich), **max. 1 Mrd. EUR** stehen dafür aus dem Covid-Krisenbewältigungsfonds zur Verfügung.

Die künftigen **Richtlinien** sind auf Basis des KMU-Förderungsgesetzes zu erstellen, dementsprechend ist davon auszugehen, dass Gemeinden sowie rechtlich selbstständige Unternehmen, an denen Gemeinden zu mehr als 50% beteiligt sind, nicht zuschussfähig sind. Auf der [WKO-Homepage](#) wird derzeit betreffend die Abwicklung noch um etwas Geduld gebeten.

Das Bundesgesetz tritt Ende des Jahres 2022 außer Kraft.

Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 im Verwaltungsverfahren, im Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie im Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes

In anhängigen behördlichen Verfahren der Verwaltungsbehörden, auf die die Verwaltungsverfahrensgesetze (AVG, VStG, VVG) anzuwenden sind, werden **alle Fristen**, deren fristauslösendes Ereignis in die Zeit nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes fällt (ab 22. März 2020), sowie Fristen, die bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes noch nicht abgelaufen sind (bis 22. März 2020), **bis zum Ablauf des 30. April 2020 unterbrochen**. Sie beginnen **mit 1. Mai 2020 neu zu laufen**. Dies gilt **auch für Verjährungsfristen**, jedoch nicht für verfassungsgesetzlich festgelegte Höchstfristen und für Fristen nach dem Epidemiegesetz 1950.

Die Zeit vom Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes (22. März 2020) bis zum Ablauf des 30. April 2020 wird in die Zeit, in der ein **verfahrenseinleitender Antrag** (§ 13 Abs. 8 AVG) zu stellen ist, nicht eingerechnet.

Wenn aufgrund von Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden, die Bewegungsfreiheit oder der zwischenmenschliche Kontakt eingeschränkt ist, sind

- mündliche Verhandlungen (§§ 40 bis 44 AVG; §§ 43 und 44 VStG),
- Vernehmungen (§§ 48 bis 51 AVG; § 24 VStG iVm. §§ 48 bis 51 AVG, § 33 VStG) mit Ausnahme von audiovisuellen Vernehmungen (§ 51a AVG; § 24 VStG iVm. § 51a AVG)

und dergleichen **nur durchzuführen, soweit dies zur Aufrechterhaltung einer geordneten Verwaltungsrechtspflege** unbedingt erforderlich ist.

Gleiches gilt für den mündlichen Verkehr zwischen den Behörden und den Beteiligten einschließlich der Entgegennahme mündlicher Anbringen sowie mit sonstigen Personen im Rahmen der Durchführung des Verfahrens.

Ist die Durchführung einer Vernehmung oder einer mündlichen Verhandlung unbedingt erforderlich, so kann sie auch in Abwesenheit aller anderen Beteiligten

unter **Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel** durchgeführt werden.

Der Bundeskanzler wird ermächtigt, durch Verordnung die in § 1 Abs. 1 angeordnete allgemeine Unterbrechung von Fristen zu verlängern, zu verkürzen oder weitere allgemeine Ausnahmen von der Unterbrechung vorzusehen, soweit dies zur Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.

Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes

Mit der beschlossenen Änderung ist es der **Bundesregierung** möglich, **Beschlüsse auch im Umlaufweg oder über Videokonferenz** zu fassen. Diese Bestimmung tritt Ende des Jahres 2020 wieder außer Kraft und wird danach (mit Geltung 1. Jänner 2021) durch eine neue Bestimmung ersetzt, wonach die Bundesregierung Beschlüsse auch im Umlauf fassen kann (aber nicht mehr über Videokonferenz).

Änderung des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes

Zur Entlastung der Baubranche wird u.a. die Zuschlagsentrichtung für den Sachbereich der Urlaubsregelungen für Zeiten einer COVID-19-Kurzarbeit, in denen keine Arbeitsleistungen zu erbringen sind, also die Wochenarbeitszeit null beträgt, entfallen. Dies bedeutet, dass der Arbeitgeber in diesen Wochen **keinen Zuschlag zu leisten** hat, der Arbeitnehmer aber auch keinen Urlaubsanspruch erwirbt.

Diese Entlastung für die Baufirmen, ist für die Kalendermonate **April bis einschließlich Juni 2020 vorgesehen** ist, schmälert die Bemessungsgrundlage der Kommunalsteuer – konkrete Schätzungen der Mindereinnahmen der Gemeinden sind in den Gesetzesmaterialien nicht enthalten. Im Vergleich zum Wegfall an KommSt durch Kurzarbeit(sbeihilfen), dürften die Auswirkungen aber eher gering sein.

Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz

In diesem Bundesgesetz werden unter anderem - analog zu verwaltungsrechtlichen Verfahren - auch **in gerichtlichen Verfahren alle verfahrensrechtlichen Fristen** (in Zivilprozessen, Außerstreitverfahren, Grundbuchs- und Firmenbuchverfahren sowie Exekutions- und Insolvenzverfahren), deren fristauslösendes Ereignis in die Zeit nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes (ab 22. März 2020) fällt, sowie verfahrensrechtliche Fristen, die bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes (bis 22. März 2020) noch nicht abgelaufen sind, **bis zum Ablauf des 30. April 2020 unterbrochen**. Sie **beginnen mit 1. Mai 2020 neu zu laufen**.

Zudem wird die Zeit vom Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes (22. März 2020) bis zum Ablauf des 30. April 2020 in die Zeit, in der bei einem Gericht eine Klage oder ein Antrag zu erheben oder eine Erklärung abzugeben ist, nicht eingerechnet.

Die Bundesministerin für Justiz wird ermächtigt, durch Verordnung die angeordnete allgemeine **Unterbrechung von Fristen zu verlängern**, soweit dies zur Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.

Das Bundesgesetz tritt Ende des Jahres 2020 außer Kraft.

Änderung der Insolvenzordnung

Die Frist für den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wird von sechzig Tagen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit auf **120 Tage verlängert**, wenn die Zahlungsunfähigkeit durch eine Epidemie oder Pandemie verursacht wird (wie schon bisher bei durch Erdbeben oder Naturkatastrophen verursachte Zahlungsunfähigkeiten).

Änderung der Exekutionsordnung

Wie bei Naturkatastrophen ist nunmehr auch im Falle einer Pandemie oder einer Epidemie **die Exekution** auf Antrag des Verpflichteten unter bestimmten Voraussetzungen **aufzuschieben**.

Änderung des COVID-19-Maßnahmegesetzes

Die Regelung hinsichtlich der Untersagung des Betretens von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen wird **um Arbeitsorte im Sinne des § 2 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz** („Arbeitsstätten im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Arbeitsstätten in Gebäuden und Arbeitsstätten im Freien...“) ergänzt.

Es wurde zudem klargestellt, dass weiterhin Betretungsverbote gemäß § 1 des COVID-19-Maßnahmegesetzes einerseits und Betriebsschließungen gemäß § 20 des Epidemiegesetzes 1950 andererseits möglich sind.

Änderung des Zustellgesetzes

Solange die zivil- und verwaltungsrechtlichen Fristen unterbrochen sind (30. April 2020) gelten **für die Zustellung mit Zustellnachweis** der von Gerichten bzw. von Verwaltungsbehörden zu übermittelnden Dokumente folgende **Erleichterungen**:

- Das Dokument wird dem Empfänger zugestellt, indem es in die für die Abgabestelle bestimmte **Abgabereinrichtung eingelegt oder an der Abgabestelle zurückgelassen wird**; die Zustellung gilt in diesem Zeitpunkt als bewirkt.

Soweit dies ohne Gefährdung der Gesundheit des Zustellers möglich ist, ist der Empfänger durch **schriftliche, mündliche oder telefonische Mitteilung** an ihn selbst oder an Personen, von denen angenommen werden kann, dass sie mit dem Empfänger in Verbindung treten können, von der Zustellung zu verständigen. Die Zustellung wird nicht bewirkt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung mit dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag wirksam.

Eine schriftliche Verständigung kann zB an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) angebracht werden. Eine mündliche Verständigung kann zB über eine allfällige Gegensprechanlage oder durch die Wohnungstüre erfolgen oder indem vom Zusteller ein entsprechender Abstand zur betreffenden Person eingehalten wird.

- Ist das Dokument anderen Personen als dem Empfänger zuzustellen oder kann es diesen zugestellt werden (§ 13 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 bis 4 und §§ 14 bis 16), ist der vorige Punkt sinngemäß anzuwenden.
- Die Zustellung, die Form der Verständigung von der Zustellung sowie gegebenenfalls die Gründe, aus denen eine Verständigung nicht möglich war, sind vom Zusteller auf dem Zustellnachweis (Zustellschein, Rückschein) zu beurkunden. Der Zustellnachweis ist dem Absender unverzüglich zu übersenden.

Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 und des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979

Vorab muss festgestellt werden, dass sich diese Maßnahmen (Urlaubsverbrauch) nur auf das **Personal des Bundes** beziehen, jedoch in den Dienstrechtsgesetzen der Länder möglicherweise mit ähnlichen Regelungen zu rechnen ist:

Mit dem neu eingefügten § 68 Abs. 1a BDG bzw. des neuen § 27e Abs 1a VBG wird es ermöglicht, dienstgeberseitig unter bestimmten Voraussetzungen **Urlaub (kalendermäßig) anzuordnen**:

So kann für den nicht verfallenen Erholungsurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren **im Umfang von maximal zwei Wochen** der Verbrauch durch kalendermäßige Festsetzung angeordnet werden, sofern der Vertragsbedienstete bzw. Beamte dienstfähig ist und der Dienstbetrieb für einen mindestens sechs Werktage andauernden Zeitraum erheblich eingeschränkt ist.

Für Vertragsbedienstete, denen in einem Kalenderjahr aufgrund von angeordneten Urlaubssperren oder aus anderen gerechtfertigten Gründen der Verbrauch des Erholungsurlaubes nicht möglich (bei Beamten: eingeschränkt oder nicht möglich) war, ist diese dienstgeberseitige Anordnungsmöglichkeit unzulässig.

Diese Bestimmungen treten mit Ende des Jahres 2020 außer Kraft.

Bundesgesetz betreffend besondere Maßnahmen im Gesellschaftsrecht aufgrund von COVID-19 (Gesellschaftsrechtliches COVID-19-Gesetz – COVID-19-GesG)

Für die Dauer von Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz getroffen werden, können **Versammlungen von Gesellschaftern und Organmitgliedern** einer Kapitalgesellschaft, einer Personengesellschaft, einer Genossenschaft, einer Privatstiftung oder eines Vereins und anderer nach Maßgabe einer Verordnung der Justizministerin auch **ohne physische Anwesenheit** der Teilnehmer (etwa per Videokonferenz) durchgeführt werden.

Abweichend von § 104 Abs. 1 AktG (innerhalb der ersten acht Monate) muss die ordentliche Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft **innerhalb der ersten zwölf Monate des Geschäftsjahrs** der betreffenden Gesellschaft stattfinden.

Änderung des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes; Änderung des Sanitätergesetzes; Änderung des Ärztegesetzes; Änderung des MTD-Gesetzes; Änderung des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten

Um in Fällen einer Pandemie (wie zurzeit) ausreichend gerüstet zu sein, ist es zulässig, vorübergehend (für die Dauer der Pandemie) auch **bestimmte Personen und Einrichtungen** einzusetzen, obwohl hierfür nicht alle Voraussetzungen erfüllt sind.

Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Durch Änderungen im ASVG sollen aus dem Covid-19-Krisenbewältigungsfonds 60 Mio. Euro in die Österreichische Gesundheitskasse fließen.

Für die mit Betretungsverbot belegten Unternehmungen und für die nach § 20 des Epidemiegesetzes 1950 iVm. der Verordnung BGBl. II Nr. 74/2020 von Betriebsbeschränkungen oder Schließungen **betroffenen Unternehmen sind die Beiträge** (auch jene nach dem Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz) für die Beitragszeiträume Februar, März und April 2020 **verzugszinsfrei zu stunden**.

Darunter können grundsätzlich auch ausgegliederte Unternehmen der Gemeinden fallen.

Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ist ermächtigt, bei Fortdauer der Pandemie die Geltung der getroffenen Maßnahmen im **Verordnungsweg um höchstens drei Monate zu verlängern**.

Änderung des Pflegefondsgesetzes

Der neue § 2 Abs. 2b Pflegefondsgesetz, der mit 22. März 2020 in Geltung getreten ist, dient dazu, im Falle einer Pandemie **zusätzliche Mittel im Wege des Pflegefonds auszuschütten** (nach § 2 Abs. 3 PFG sind die Gemeinden entsprechend den anteiligen Ausgaben zu beteiligen).

Diese Maßnahme ist angesichts der durch die Pandemie drohenden Überlastung der Pflegeeinrichtungen, der Ersatzbetreuungsreinrichtungen und des erforderlichen Ersatzpersonals für die 24h-Betreuung notwendig.

Nähere Bestimmungen (Bedingungen) für einen solchen „Corona-Pflege-Zweckzuschuss“ sind durch den Sozialminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister festzulegen. Sowie diese Bedingungen (Bestimmungen) vorliegen, werden wir berichten.

Entschließungsanträge

Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, dass am 20. März 2020 noch eine Entschließung des Nationalrates erfolgt ist, wonach die Bundesregierung auf einen Abschaltverzicht der Energiewirtschaft (im Fall von Zahlungsverzug etc.) im Rahmen der Corona-Krise hinwirken soll. Darüber hinaus fasste auch der Bundesrat einige Entschließungen (unter nachfolgendem Link abrufbar: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/AA_00397/index.shtml).

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:



Dr. Walter Leiss

Der Präsident:



Bgm. Mag. Alfred Riedl

Beilagen